- 53. Bu ben Begriffen "veränderte Reise" und "Bestimmungehafen" in § 60 Abs. 2, 3 ber Allg See Berf Beb. v. 1867 (§ 813 Abs. 3 56B.).
- I. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1923 i. S. B. Bersich.-Att.-Ges. u. Gen. (Bekl.) w. F. (Kl.). I 70/22.
- I. Landgericht hamburg, Kammer f. handelssachen. II. Oberlandesgericht bas.

Laut Seeversicherungspolice vom 27. März 1920 hatte der Rläger den Segler Emma auf Kasto von Hamburg über Kopenhagen nach Geste und zurück nach Groningen, von dort nach Elbe-Pläten in durchstehendem Risito bei den Beklagten versichert. Nach Inhalt der Police sollten die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 (ASBB.) mit einigen Zusäten und Abänderungen gelten. Der Schisfer sollte Freiheit haben, auf der Aus- wie Kückreise beliedig auf der Koute liegende Häfen und Pläte gleichviel zu welchem Zwecke anzulausen, auch dort beliedig zu löschen und zu laden. Abweichungen von der Reise waren stillschweigend mitversichert, jedoch sollte hiersür eine Prämienzulage nach Billigkeit vereinbart werden. Die Emma ist auf der Reise von Groningen nach Brunsbüttel in der Elbemündung insolge schweren Wetters leck geworden und am 31. Oktober 1920 gesunken. Der Kläger verlangt mit der Klage von den Beklagten

Zahlung der Versicherungssumme nebst Zinsen. Die Beklagten verweigern die Zahlung, weil das Schiff auf der Fahrt von Groningen nach Kolding gesunken sei, Brunsbüttel nur angelaufen habe, um durch den Kanal nach Kolding zu sahren, sich also nicht auf der bersicherten Reise besunden habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Grunde:

Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hat die Emma im Oftober 1920 in Groningen eine Labung Kohlen eingenommen und für Kolbing in Danemark klariert. Auf ber Fahrt borthin wollte ber Rapitan Brunsbuttel anlaufen, und zwar, wie die Beklagten behaupten, nur um bon bort burch ben Ranal nach Rolbing zu fahren, wie ber Rlager geltenb macht, um bort Proviant einzunehmen und weitere, aber nicht auf ben Beftimmungshafen bezügliche, Beisungen bes Reebers entgegenzunehmen. Auf ber Sahrt von Groningen nach Brunsbuttel ist bas Schiff untergegangen. Bei bieser Sachlage erweist sich ber Rlaganspruch als nicht begründet. Entsprechend § 813 HBB. beftimmt § 60 Abs. 2 Sat 1 ASBB., bag ber Berficherer, wenn bie versicherte Reise burch die Wahl eines anderen als des im Versicherungsvertrage vereinbarten Bestimmungshafens veranbert wirb, für bie nach ber Beränderung ber Reise eintretenben Unfälle nicht haftet, und Abs. 3 Sat 1 baselbst besagt: "Die Reise ift verandert, sobald ber Entschluß, biefelbe nach einem anderen, als bem im Berficherungsvertrage vereinbarten Safen zu richten, zur Ausführung gebracht wirb, follten auch bie Bege nach beiben Bestimmungshafen fich noch nicht geschieben haben." Die Ausnahmen bes Abs. 2 Sat 2, 3 tommen hier nicht in Betracht. Die Saftung bes Berficherers ift also regelmäßig ausgeschloffen, wenn bie Reise burch Bahl eines anderen Bestimmungshafens verandert wird. Zweifel konnen in einem solchen Fall entstehen, wenn fich die Wege nach bem vereinbarten und nach bem anderweit gemählten Beftimmungsort teilmeise beden. Er wird in Abs. 3 in bem Sinne geregelt, daß bie Saftung bes Berficherers mit ber Ausführung bes Entichluffes, nach einem anberen Bestimmungshafen zu fahren, auch bann entfällt, wenn fich bie beiben Wege teilweise beden. Damit sollte, wie die Prototolle zur Vorbereitung eines Allg. DhBB. S. 3245 ergeben, gerade ber bestehende Zweifel beseitigt werben. Es murbe babei erwogen, bag, wollte man ben Berficherer fo lange für haftbar erklaren, bis die Wege beiber Reisen sich nicht mehr beckten, man, was baufig unmöglich, ermitteln muffe, inwieweit bie Bege fich bedten und von welchem Augenblick an ber Weg ein anderer fei. Uberdies konne man nie mit Gewißheit sagen, ob bas Schiff, wenn bie versicherte Reise zur Ausführung gelangt mare, genau zu berfelben Beit in bie

betreffenbe Gegenb gekommen fein wurde, wie nach ber Beranberung ber Reise, ober was sonst ohne diese Beränderung geschehen ware (Brot. S. 3184). Der Sinn ber Bestimmung ift banach völlig klar, und es tann fich nur fragen, welches im vorliegenden Kall ber Beftimmungshafen gewesen ift. War es Brunsbuttel, fo tommt zuaunsten bes Rlagers in Betracht, daß bie Reise "nach Gibe-Plagen" unter die Versicherung fällt. Ift es Rolbing, so handelt es sich um eine bie Beklagten befreienbe Beranberung ber Reife. Denn wenn nach ber Police "Abweichungen von ber Reise" ftets als ftillichmeigenb mitversichert gelten follen, fo konnen bamit, soweit nicht flar ein anderes erhellt - mas hier nicht ber Fall ift - nur folche innerhalb ber burch ben Abgangs- und Bestimmungshafen gegebenen Grenzen gemeint fein (RBB. Bb. 13 S. 92), und gleiches gilt fur bie fernere Bolicebestimmung, nach ber bem Schiffer bie Freiheit gelaffen mirb, auf ber Aus- wie Rudreise beliebig "auf ber Route" liegende Bafen und Blate anzulaufen. Gine andere Reife als bie von Samburg über Lopenhagen nach Gefle und zurud nach Groningen und von bort nach Elbe-Platen ist nicht versichert. Nach bem, was zwischen ben Parteien unftreitig ift, ift Rolbing ber Beftimmungshafen bes Schiffes zu ber Zeit bes Unfalls gewesen, ba es in Groningen eine Labung Kohlen für biefen Bestimmungsort eingenommen hatte, nicht Brunsbuttel, bas ber Rapitan nur zu bem 3med, um Proviant einzunehmen ober auch um Beifungen für bie Beiterreise zu erhalten, anlaufen follte. Das allein entspricht ber Bebeutung bes Bestimmungshafens für ein mit Fracht belabenes Schiff. weichenbe Meinung bes Oberlanbesgerichts entbehrt ausreichenber Begründung. Es ist nicht klar, was es bebeuten foll, wenn in den Entscheibungsgründen gesagt wirb, Brunsbuttel sei im Sinne der Police als Bestimmungshafen anzusehen. Die Police bezeichnet nur Anfang, Weg und Endpunkt ber versicherten Reise, sagt aber nichts über ben Begriff bes Bestimmungshafens. Er tann vielmehr nur nach ben Auffassungen bes Berkehrs und auf ber Grundlage bes HBB. und ber ASBB. beftimmt werben. Do bie Beklagten ein besonberes Intereffe baran gehabt haben, bie tatfachlich ausgeführte Reife als eine andere als die versicherte zu betrachten, ift angesichts ber Regelung in § 60 Abs. 3 ASBB. unerheblich. Der Rastoversicherer hat aber auch, worauf die Revision gutreffend hinweist, wegen ber Boridriften über bie große Haverei (§§ 700fig. HBB., vgl. insbesonbere §§ 711, 712, 714, 718, 724) ein erhebliches Intereffe baran, bag ber Beftimmungshafen nicht ohne seine Zustimmung verändert wird. Dag bie Beklagten eine folche Bustimmung vorliegend erklart und bemgemäß ben schriftlich vorliegenben Bersicherungsvertrag mundlich geändert hatten, geht aus dem Borbringen bes Klagers nicht hervor.

Bielmehr hat es sich danach nur um gesührte, dann aber gescheiterte, Berhandlungen über eine Weiterversicherung für eine neue Reise geshandelt.